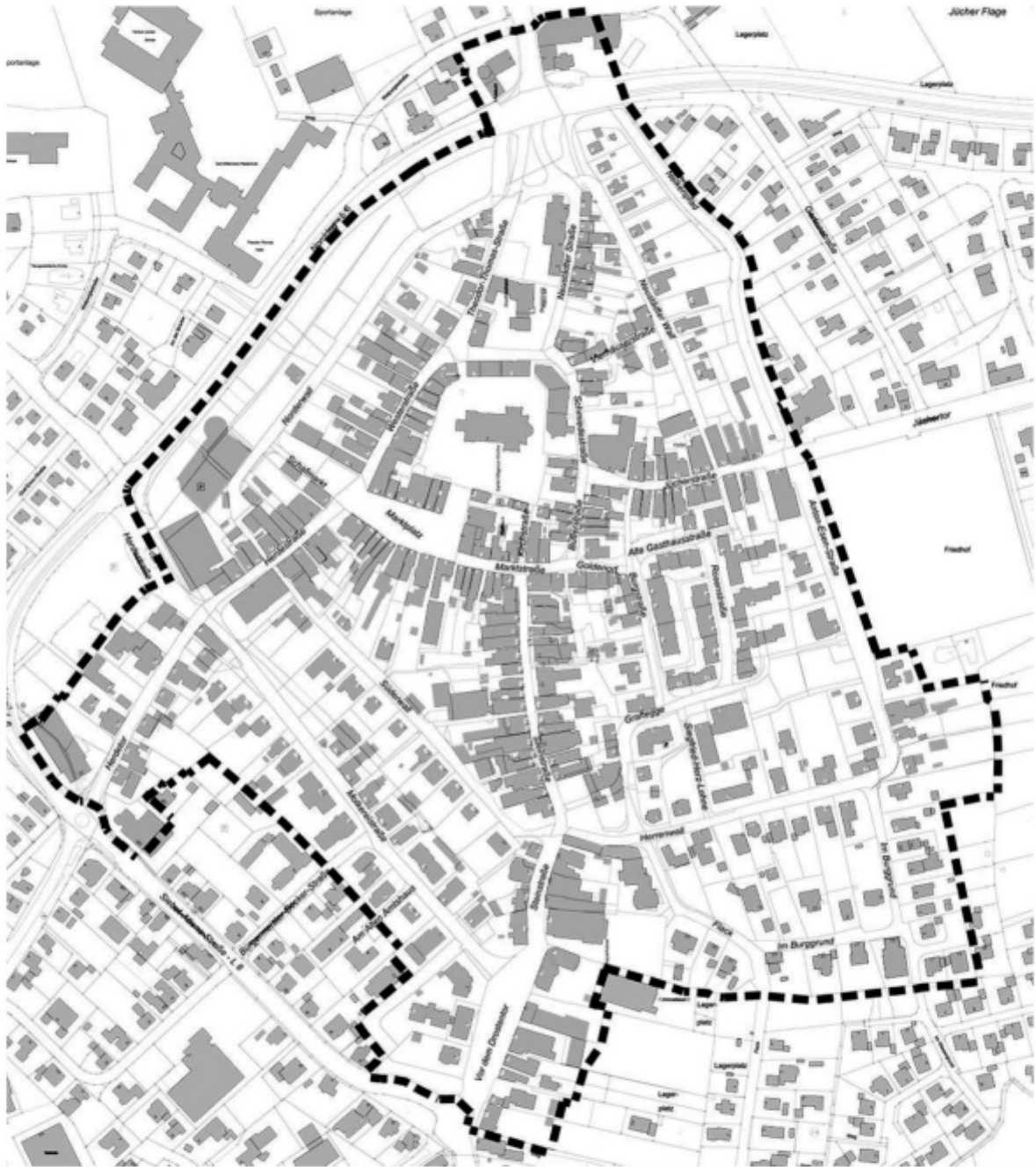




**über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Innenstadt Esens
auf Grund ihrer städtebaulichen Gestalt**

(Erhaltungssatzung für die Innenstadt Esens gemäß § 172 Abs. 1 BauGB)

Satzungstext (Stand 20.11.2017)

Präambel

Auf der Grundlage des § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.10.2016 hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst Grundstücke im Stadtkern der Stadt Esens. Insbesondere sind die folgenden Straßenzüge betroffen: Norderwall, Schafmarkt, Herdestraße, Herdetor, Molkereistraße, Vor dem Drostentor, Steinstraße, Süderwall, Marktstraße, Kirchstraße, Marktplatz, Westerstraße, Theodor-Thomas-Straße, Neustädter Straße, Schmiedestraße, Butterstraße, Goldenort, Burgstraße, Alte Gasthausstraße, Rosenstraße, Graftegge, Herrenwall, Flack, Im Burggrund, Anton-Esen-Straße, Nelkenpfad, Jücherstraße, Neustädter Wall und Vierhäuserstraße. Darüber hinaus ist der Bereich zwischen Nordring, Bengersieler Straße, Walpurgisstraße und Sterburer Weg betroffen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Ziel der Satzung

Die Satzung verfolgt nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB das Ziel, die städtebauliche Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt zu erhalten.

§ 3

Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

3.1

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauGB einer besonderen Genehmigung.

3.2

Eine Genehmigung ist auch bei nach NBauO verfahrensfreien und bei sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben erforderlich.

3.3

Der Genehmigungsvorbehalt erstreckt sich nicht auf Umbaumaßnahmen im Innern eines Gebäudes sowie auf Maßnahmen zur baulichen Instandhaltung und Instandsetzung, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

3.4

Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder Nutzungsänderung darf gemäß § 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung ist.

3.5

Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf gemäß § 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4

Verfahren und Zuständigkeit

4.1

Die Genehmigung wird durch die Stadt Esens erteilt.

4.2

Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, ist die Genehmigung Teil des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

4.3

Falls die Genehmigung versagt wird, kann der Eigentümer von der Stadt Esens unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen. Die §§ 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind gemäß § 173 Abs. 2 BauGB dabei entsprechend anzuwenden.

4.4

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt Esens gemäß § 173 Abs. 3 BauGB mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern.

§ 5

Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften

5.1

Die Regelungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

5.2

Diese Satzung gilt unbeschadet anderer anzuwendender Rechtsvorschriften, wie z. B. bestehender Bebauungspläne oder Satzungen nach dem Baugesetzbuch oder der Genehmigungs- und Anzeigepflicht baulicher Anlagen oder Satzungen nach der Niedersächsischen Bauordnung.

§ 6

Ausnahmen

Gemäß § 174 Abs. 1 BauGB ist die Satzung nicht auf die in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke (Grundstücke öffentlicher Bedarfsträger für Zwecke der Landesverteidigung, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Polizei oder des Zivilschutzes sowie Grundstücke von Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts für Zwecke des Gottesdienstes oder der Seelsorge) und nicht auf die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke (Grundstücke auf denen bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung auf Grund von Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden oder öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen errichtet und betrieben werden) anzuwenden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

7.1

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung eine bauliche Anlage rückbaut oder ändert.

7.2

Gemäß § 213 Abs. 3 BauGB kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Esens, den

Siegel

.....

Der Bürgermeister